

Ortsgemeinde Nachtsheim

Vorlage Nr. 079/162/2024

Beschlussvorlage

TOP	Bebauungsplan "Am Streite" 3. Änd. u. Erw. Verlängerung der Veränderungssperre
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Jörg Gäb Fachbereich 4.1	
Datum: 15.01.2024	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-36	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat sieht weiterhin einen Bedarf zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes „Am Streite“ 3. Änd. u. Erw. durch die Veränderungssperre und beschließt die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

Ortsbürgermeister Schmitt wird mit der Ausfertigung und nachfolgend mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel beauftragt.

Eine Ausfertigung der Satzung ist der Niederschrift als Bestandteil beigelegt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß § 22 GemO sind nachfolgende Ratsmitglieder wegen Sonderinteresses weiterhin von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Am 06.04.2022 hat der Ortsgemeinderat beschlossen, einen Bebauungsplan zur 3. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Streite“ aufzustellen. Ziel der Planung ist es, weitere Wohnbauflächen insbesondere für junge Familien zu erschließen.

Zur Verhinderung von Bauvorhaben oder wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken die der Planung zuwiderlaufen bzw. diese erschweren, hat der Ortsgemeinderat zudem eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB erlassen.

Die Veränderungssperre gilt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB ab der Veröffentlichung 2 Jahre und kann um ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände um ein weiteres Jahr verlängert werden. Sie tritt spätestens mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft. Die Veröffentlichung der Veränderungssperre erfolgte am 21.04.2022. Somit wäre eine Beschlussfassung der Verlängerung erforderlich, wenn die Gemeinde diese weiterhin für erforderlich hält um die Ziele der Bauleitplanung zu sichern. Das Erfordernis der Verlängerung ist hier auch der Tatsache geschuldet, dass durch die zeitweise Suspendierung der Ermächtigungsgrundlage § 13 b BauGB und deren Ersatz durch den neuen § 215a BauGB die Planung am Fortgang gehindert war. Da die Planung weiterhin bis zum 31.12.2024 zu Ende zu bringen ist, dürfte eine einmalige Verlängerung hier ausreichend sein.

Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Sofern einem Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Baugenehmigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2022	☐ Finanzhaushalt 2022	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre